

Bekanntmachung

Planfeststellung nach § 35 Abs. 2 KrWG iVm §§ 72 ff. VwVfG, einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung gem. §§ 5 ff UVPG

Die Bekanntmachung vom 07.05.2025 wird wie folgt korrigiert:

Die Einwendungsfrist nach Ziff. 1 wird korrigiert:

*Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan **bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist zum 23.07.2025**, schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Markt Ergolding (Lindenstraße 25, 84030 Ergolding, Zimmer 1.23) oder bei der Regierung von Niederbayern (Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, Zimmer 114 U) erheben. Um Terminvereinbarung unter umweltrecht@reg-nb.bayern.de wird gebeten.*

Der Landkreis Landshut hat bei der Regierung von Niederbayern die Erweiterung der Deponie Spitzlberg um den Bauabschnitt IV Richtung Süden (DK-I-Deponie) beantragt. Für das Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Für das Vorhaben werden Grundstücke im Markt Ergolding beansprucht. Zur Sicherstellung der Entwässerung wird im Zuge des Erweiterungsverfahrens auch die Direkteinleitung von Oberflächenwasser aus den rekultivierten Bereichen des BA IV sowie befestigter und unbefestigter Randbereiche der Deponie in den Feldbach gem. § 8 Abs. 1 WHG beantragt. Das Sickerwasser soll –in Abstimmung mit dem Markt Ergolding- ungedrosselt in den Mischwasserkanal eingeleitet werden. Hierfür wird im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens eine Genehmigung gem. § 58 Abs. 1 WHG unter Berücksichtigung des § 51 der Abwasserverordnung beantragt. Für die Querung des Feldbaches mit der Sickerwasserleitung und neuer Sohlbefestigung des Baches sowie dem Bau von zwei Schächten im Bereich des Feldbaches ist eine Ausnahme gem. § 78 Abs. 5 WHG erforderlich. Der Landkreis hat gem. § 37 Abs. 1 KrWG einen Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Baubeginns eingereicht.

Die Regierung von Niederbayern ist zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

Der Antrag sowie die zu diesem Vorhaben zugrundeliegenden Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom 19.05.2025 bis einschließlich 20.06.2025 in dem Markt Ergolding während folgender Zeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

Markt Ergolding, Lindenstraße 25, 84030 Ergolding (1. Stock, Zimmer 1.23)

Mo - Fr: 08:00 – 12:00 Uhr, Mo: 13:30 – 15:00 Uhr, Do: 13:30 – 17 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten ist die Einsichtnahme nach telefonischer Vereinbarung (Telefon: 0871/ 7603-22) möglich.

Die Unterlagen sind zusätzlich auf der Homepage des Marktes Ergolding einsehbar: www.ergolding.de/news/bekanntmachungen/.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie der nach § 19 Abs. 2 UVPG auszulegenden Unterlagen ist zusätzlich über das zentrale Internetportal zu UVP-pflichtigen Zulassungsverfahren in Bayern (UVP-Portal) zugänglich. Zudem werden die Unterlagen im Internet auf der Homepage der Regierung von Niederbayern veröffentlicht

<https://www.regierung.niederbayern.bayern.de/service/planfeststellungsverfahren/index.html>).

1.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan **bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist zum 23.07.2025**, schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Markt Ergolding (Lindenstraße 25, 84030 Ergolding, Zimmer 1.23) oder bei der Regierung von Niederbayern (Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, Zimmer 114 U) erheben. Um Terminvereinbarung unter umweltrecht@reg-nb.bayern.de wird gebeten.

Einwendungen können zusätzlich über die folgenden Wege erhoben werden:

- durch elektronische Zusendung mittels qualifizierter elektronischer Signatur oder
- Eingabe in das sichere Kontaktformular der Regierung von Niederbayern oder
- Versand über ein Postfach der EGVP-Infrastruktur (beA, beN oder beBPo)

Die Erhebung von Einwendungen mit „einfacher“ E-Mail ist nicht zugelassen.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen gegen den Plan, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, gemäß §. 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG für das Verwaltungsverfahren ausgeschlossen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Bereits im Verfahren erhobene Einwendungen bleiben weiter gültig. Die Regierung von Niederbayern wird alle eingehenden Einwendungsschreiben (einschließlich der darin enthaltenen persönlichen Angaben) dem Vorhabenträger zur Stellungnahme zuleiten.

2.

Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG.

3.

Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, den die Regierung von Niederbayern mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntmachen wird. Ferner werden diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich (§ 73 Abs. 6 S. 6 iVm § 68 Abs. 1 VwVfG).

4.

Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.

5.

Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) ist denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen zuzustellen. Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

6.

Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass

- die für Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Regierung von Niederbayern ist,
- die ausgelegten Planunterlagen, die nach § 16 Abs. 1 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
- die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 Abs. 1 UVPG ist.

Die eingereichten Planunterlagen umfassen:

Erläuterungsberichte

Erweiterung Bauabschnitt IV

Erlaubnis Direkteinleitung von Oberflächenwasser

Erlaubnis Sickerwassereinleitung

Pläne

Gutachten

3_01 UVP-Bericht

3_02 Beitrag zum „speziellen Artenschutz“

3_03 Faunistische Untersuchungen 2019 und Kartierung der Biotop- und Nutzungstypen

3_04 Landschaftspflegerischer Begleitplan zum vorgezogenen Kiesabbau

3_05 Immissionsschutztechnisches Gutachten Schallimmissionsschutz

3_06 Immissionsschutztechnisches Gutachten Luftreinhaltung

3_07 Geotechnischer Bericht

3_08 Stand- und Gleitsicherheitsnachweis Basisabdichtung

3_09 Stand- und Gleitsicherheitsnachweis Oberflächenabdichtung

3_10 Setzungsberechnungen

3_11 Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Errichtung und zum Betrieb der Deponie-Erweiterung

3_12 Ableitung von Sickerwasser in den bestehenden Mischwasserkanal

3_13 Hydrogeologisches Gutachten

3_14 Gefährdungsbeurteilung und Betriebsanweisung

Hinweis zur Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im o.g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilte personenbezogene Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Regierung von Niederbayern) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden solange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den

Vorhabensträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Unterabs. 1 lit. c DSGVO. Weitere Informationen finden Sie unter: <https://www.regierung.niederbayern.bayern.de/meta/datenschutz/index.html>

Ergolding, 07.05.2025

Markt Ergolding



Strauß, Erster Bürgermeister

Ursprünglicher Aushang: 07.05.2025

Ursprüngliche Abnahme: 23.06.2025

Die roten Eintragungen am 27.06.2025 (Datum der neuen Veröffentlichung) wurden zur Berichtigung vorgenommen und dienen zur Sicherung des rechtlich richtigen Endes der Einwendungsfrist.

Ergolding, 27.06.2025

Markt Ergolding



Strauß, Erster Bürgermeister

Aushang: 27.06.2025

Abnahme: 24.07.2025